

## Merkblatt für die Einkommensnachweise zur Ermittlung der Hortgebühren

Ich/Wir verfügen über Einkommen aus:

**Einkommen von Lebenspartnern wird nur berücksichtigt, wenn diese auch das Sorgerecht für das angemeldete Hortkind besitzen.**

### Einkommensart:

### erforderliche Unterlagen(Kopie):

Lohn/Gehalt (nicht selbstständige Arbeit)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einkommensteuerbescheid (Vorjahr) <b>oder</b></li><li>• Lohnzettel vom Dezember (Vorjahr) <b>oder</b></li><li>• Jahresverdienstbescheinigung (Vorjahr)</li></ul>
<b>Das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Vorjahr) ist nachzuweisen!</b>	
Selbstständige Arbeit	Einkommensbestätigung (Vorjahr) vom Steuerberater ( <b>keine BWA!</b> )
Arbeitslosengeld I	Aktueller Arbeitslosengeld I-Bescheid(e)
Arbeitslosengeld II	Aktueller Arbeitslosengeld II Bescheid (vollständig)
Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)	Aktueller HLU Bescheid
Rente/n	Bruttorentenbescheid (Vorjahr)
Kindergeld	Bescheinigung der Familienkasse/ Kontoauszug (Vorjahr)
Kinderzuschlag	Aktueller Bescheid
Kindesunterhalt/Unterhaltsvorschuss	Bescheid bzw. Kontoauszug (Vorjahr)
Ehegattenunterhalt bzw. Unterhalt an Dritte	Bescheid / Kopie Kontoauszug (Vorjahr)
Elterngeld	Bescheid (Vorjahr/Aktuell)
Wohngeld	Wohngeldbescheid(e) (Vorjahr/Aktuell)
BaföG, BAB	Bafög-Bescheid (Vorjahr/Aktuell)
Sorgerechtsnachweis	Bei unverheirateten Eltern ist ein Sorgerechtsnachweis beizufügen

Hinweis: Hat kein oder kein vollständiger Einkommensnachweis vorgelegen, so erfolgt die Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe.

## Erlass und Ermäßigung der Hortgebühren

### Erlass:

- Beträgt das monatliche Familiennettoeinkommen **weniger als 1060,00 Euro** ist man von den Hortgebühren befreit. Beim Bezug von Arbeitslosengeld-II ist es erforderlich, **unaufgefordert und unverzüglich** der Schulverwaltung den aktuellsten Bescheid vorzulegen. Der Erlass der Hortgebühren erfolgt **ab dem Monat, in dem die Unterlagen eingegangen sind**, für den jeweiligen Bewilligungszeitraum des vorgelegten ALG II Bescheides. Eine Rückrechnung der Gebühren ist nicht möglich! **Endet der Bewilligungszeitraum, so erfolgt automatisch die Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe.**
- Bei **fünf oder mehr Kindern**, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder im Hort betreut werden.
- Pflegefamilien sind grundsätzlich gebührenbefreit (Nachweis Pflegeausweis oder Bescheid).

### **Ermäßigung:**

- Beträgt das Familiennettoeinkommen monatlich **höchstens 2.500,00 Euro** (Liegt das Einkommen unter der Höchstgrenze sind entsprechende Nachweise gem. Seite 1 vorzulegen).
- Anhand der Tabelle ist ersichtlich, dass sich die Hortgebühr **je nach Anzahl der Kinder, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder im Hort betreut werden** verringert. Aufgrund dessen ist auch der Nachweis über die Bestätigung der Betreuung eines weiteren Kindes für eine Ermäßigung der Gebühren erforderlich (Nachweis stellt die Kita aus). Die Ermäßigung der Hortgebühren erfolgt ab dem Monat, in dem die Unterlagen eingegangen sind.
  - Für jedes weitere kindergeldberechtigtes Kind im Haushalt wird bei der Einkommensermittlung ein Freibetrag in Höhe von 220,00 Euro je Kind vom Einkommen abgesetzt.
  - Liegt kein oder kein vollständiger Nachweis vor, erfolgt die Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe.

### **Änderung der Betreuungszeiten bzw. Abmeldungen vom Hort**

Die Formulare für Änderungen und Abmeldungen sind in der Schule erhältlich und werden auch über die Schule an die Schulverwaltung weitergeleitet. Nach der Bearbeitung erfolgt der Zugang eines Änderungsbescheides.

**Änderungen und Abmeldungen sind bis zum 15. des Monats für den Folgemonat möglich.** Verspätet eingehende Änderungen oder Abmeldungen verlängern die Gebührenpflicht um einen weiteren Monat.

### **Ferienbetreuung:**

- Sollte das Kind durchschnittlich bis 10 Std. im Monat angemeldet sein, so ist für den Monat in den die Ferien fallen, eine Änderungsmeldung für über 10 Std. zu tätigen. Zu kreuzen ist lediglich das Feld Ferienbetreuung auf dem Formblatt Änderungsmeldung.

### **Ansprechpartner der Schulverwaltung:**

Frau Koch

☎ 03632 741 571  
📠 03632 741 88571  
✉ f.koch@kyffhaeuser.de

**oder**

✉ hort@kyffhaeuser.de